

Schriftliche Anwaltsprüfung Zivilrecht, 18. Mai 2026

Arbeitshinweise:

- Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgaben zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Unnötige Ausführungen können zu Punkteabzügen führen, wenn sie falsch sind.
- Achten Sie generell auf einen logischen Aufbau, eine präzise und verständliche Sprache und verweisen Sie jeweils auf die einschlägigen Gesetzesartikel. Bei der Bewertung fällt eine stringente Argumentation stärker ins Gewicht als ein korrektes Ergebnis.

Hilfsmittel:

ZGB, OR, ZPO, GOG, BGG

Sachverhalt

A. (geb. 1958) wohnt in Baar und hat früher ein erfolgreiches Geschäft als Finanzanlageberater betrieben. Am 31. Januar 2017 wurde A. in der Klinik Seeblick in Zug am Kehlkopf operiert. An der Operation beteiligt waren der Arzt Dr. W. und die Pflegefachkräfte Y. und Z. Während dieser Operation wurde A. fälschlicherweise Essigsäure mit einem Konzentrationsgrad von 98% statt 3-5% verabreicht. Dieses Versehen führte bei ihm zu lebensgefährlichen Verletzungen, darunter Verbrennungen, einer langen Hospitalisation im Zuger Kantonsspital sowie anhaltenden Stimm-, Schluck- und Atemproblemen. Eine interne Untersuchung der Klinik, welche im Nachgang durchgeführt wurde, offenbarte eine mangelnde Dokumentation und fehlende Kontrollen als Ursachen. Diese Erkenntnisse wurden in einem vierseitigen Abschlussbericht vom 27. Februar 2017 festgehalten. Am 11. März 2017 wurde A. über den Fehler informiert, der Abschlussbericht wurde ihm allerdings nicht ausgehändigt.

Am 6. April 2017 kontaktierte der Rechtsvertreter von A. die Klinik und machte deutlich, dass sein Klient bereit wäre, auf rechtliche Schritte gegen die Klinik und weitere Verantwortliche zu verzichten, wenn sich die Klinik zeitnah zur Zahlung einer angemessenen Summe als Schadenersatz bereit erklären würde. Konkret nannte er in seinem Schreiben eine Summe von CHF 4,25 Mio., die er anhand einer Arbeitsunfähigkeit von A. bis zum Alter von 70 Jahren ermittelt hatte, wobei er einräumte, zurzeit noch nicht zu wissen, wann eine Arbeitstätigkeit wieder möglich wäre. Im weiteren Verlauf der Gespräche erklärte der Rechtsvertreter von A. zudem gegenüber der Klinik, A. interessiere sich eigentlich nicht sehr für die Hintergründe des Fehlers; es gehe ihm primär darum, die Sache möglichst zeitnah zu regeln.

Kurze Zeit später, am 6. Juni 2017 schlossen A. und die Klinik folgenden vertraulichen Vergleich:

"Herr A. wurde in der Klinik Seeblick behandelt, u.a. durch Dr. W., und hat aufgrund eines Behandlungsfehlers seine Stimme verloren. Nach den bisher eingeholten medizinischen Gutachten lässt sich nicht sagen, ob und wann er sie wiedererlangen wird. Aufgrund dieser Umstände musste Herr A. seine berufliche Tätigkeit einstellen. Derzeit lässt sich nicht sagen, ob, wann und in welchem Umfang er diese Tätigkeit wieder aufnehmen kann und welches Einkommen er damit erzielen wird. Herr A. macht die Klinik für seinen Schaden verantwortlich und hat über seinen Anwalt verschiedene Ansprüche gegen sie geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Klinik Seeblick verpflichtet sich, Herrn A. eine Summe von CHF 1,5 Mio. per saldo aller Ansprüche zu bezahlen.
2. Herr A. verzichtet im Gegenzug darauf, zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Schritte irgendwelcher Art einzuleiten gegenüber sämtlichen natürlichen oder juristischen Personen, die an den schädigenden Handlungen beteiligt waren.
3. Ebenso verzichtet Herr A. auf jegliche Ansprüche gegenüber der Klinik, unabhängig von der Entwicklung seines Gesundheitszustands oder seiner beruflichen Situation, auch aufgrund neuer oder unvorhergesehener Umstände.

4. Die Wirkungen dieses Vergleichs sollen für alle Personen gelten, die für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden könnten."

Im Anhang des Vergleichs befand sich ein ärztlicher Bericht, welcher im Wesentlichen den in der Präambel dargestellten Ausgangssachverhalt bestätigte. Die Summe von CHF 1,5 Mio. wurde A. vereinbarungsgemäss überwiesen.

Am 25. Oktober 2017 informierte A., der inzwischen eine neue Rechtsvertreterin beauftragt hatte, die Klinik über seinen schlechten Gesundheitszustand. Er forderte im weiteren Verlauf eine zusätzliche Entschädigung von über CHF 4 Mio. von der Klinik. Die Klinik lehnte dies unter Verweis auf den Vergleich vom 6. Juni 2017 und die darin enthaltene Saldoklausel ab. A. forderte daraufhin Einsicht unter anderem in den Abschlussbericht vom 27. Februar 2017, welche ihm von der Klinik verweigert wurde.

Am 24. April 2018 erstattete A. Anzeige gegen die Klinik sowie weitere Beteiligte wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung bzw. schwerer Körperverletzung. Im Rahmen der Strafuntersuchung erhielt er am 31. August 2019 Einsicht in den Abschlussbericht vom 27. Februar 2017. Mit Schreiben vom 3. September 2019 erklärte A., dass er den Vergleich vom 6. Juni 2017 wegen Willensmängeln für unverbindlich erachte.

Nachdem am 18. Oktober 2025 das Strafverfahren beendet und die adhäsionsweise geltend gemachten Forderungen von A. auf den Zivilweg verwiesen worden waren, reichte A. am 16. Dezember 2025 beim zuständigen Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch gegen die Klinik Seeblick sowie gegen Dr. W. ein. Er forderte, die Klinik und Dr. W. seien unter solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, ihm einen Betrag von CHF 6'136'110.60 zu bezahlen (CHF 5'600'000.00 als Schadenersatz für entgangenen Lohn, CHF 186'110.60 für Anwaltskosten und CHF 350'000.00 als Genugtuung), unter Anrechnung der bereits bezahlten CHF 1,5 Mio. Zur Begründung hielt er im Wesentlichen fest, die Klinik habe ihm den Abschlussbericht vom 27. Februar 2017 vorenthalten und ihn dadurch hinters Licht geführt. Zudem habe er sich über den Zeitpunkt getäuscht, in dem er seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen könne. Darüber habe er erst im Jahr 2019 definitiv Kenntnis gehabt. Er erachte den Vergleich vom 6. Juni 2017 daher als unverbindlich. Dr. W. sei im Übrigen nicht Partei der Vergleichsvereinbarung gewesen, weshalb er sich ohnehin nicht auf den Vergleich berufen könne.

Nach erfolglosem Schlichtungsversuch erteilte der Friedensrichter A. am 18. Februar 2026 die Klagebewilligung durch direkte Übergabe.

Aufgaben

1. Sie sind die Rechtsvertreterin/der Rechtsvertreter von Dr. W. Erstellen Sie ein Memorandum, worin Sie folgende Fragen beantworten:
 - a) Muss sich A. den Vergleich vom 6. Juni 2017 entgegenhalten lassen oder sind seine Einwände dagegen berechtigt? (16 Punkte)
 - b) Kann sich auch Dr. W auf den Vergleich berufen, obwohl er diesen nicht mitunterzeichnet hat? (5,5 Punkte)
 - c) Wie schätzen Sie insgesamt die Prozessrisiken von Dr. W. ein? (1 Punkt)
 - d) Wann liegt eine Solidarschuld vor, was sind die Folgen der Solidarität und kommt eine solche vorliegend in Frage? (8 Punkte)
 - e) Wo wird A. die Klage einreichen (örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit) und wann endet die Klagefrist? (5,5 Punkte)

2. Sie wechseln die Rolle und sind nun die Rechtsvertreterin/der Rechtsvertreter von A.
Formulieren Sie für ihn das Rechtsbegehren
- a) für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren (2 Punkte)
 - b) für das Rechtsmittelverfahren, unter der Annahme, dass das erstinstanzliche Gericht die Klage abgewiesen hat (3 Punkte)

Die Punktangabe ist indikativ und soll die Gewichtung der verschiedenen (Teil-)Aufgaben veranschaulichen. Im Rahmen der Korrektur kann es zu Abweichungen kommen.

Viel Erfolg!
Zug, Mai 2026 / Katja Heidelberger

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 20. Mai 2026
Staats- und Verwaltungsrecht
Verwaltungsrichter MLaw Patrick Trütsch

Hinweise:

Lesen Sie zuerst den Sachverhalt und die Aufgabenstellung vollständig durch. Notieren Sie allfällige Unklarheiten oder Fragen. Ich werde ca. 45 Minuten nach Beginn vor Ort erscheinen. Achten Sie bei der Falllösung auf verständliche und nachvollziehbare Begründungen, wo möglich unter Verweis auf die gesetzliche Bestimmung. Vermeiden Sie Weitschweifigkeiten sowie unnötige Angaben. Falsche rechtliche Darlegungen können sich in einem Punktabzug äussern. Wo eine Rechtsschrift verlangt wird, achten Sie auch auf die Gliederung und einen logischen Aufbau.

Hilfsmittel:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)
- **Art. 20** des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11), **insbesondere §§ 33-37**
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11)
- Verordnung betreffend Gebühren, Kostenvorschüsse, Parteientschädigungen und Umtriebsentschädigungen in Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (Kostenverordnung; KoV RR; BGS 162.41)

FALL 1 (Total 22 Punkte)

Sachverhalt:

Das Kind A, geboren 2013, wurde im Sommer 2019 in die Regelklasse in der Zuger Gemeinde X eingeschult. Schon bald zeigten sich Probleme im Arbeitsverhalten (Arbeitsvermeidung, negative Stressbearbeitung) und im sozialen Verhalten (kaum ein sozialer Anschluss). Dies führte zu mehreren Aufenthalten in einer Time-out Klasse sowie zunächst zu einer Versetzung in eine andere Regelklasse und schliesslich in ein anderes Schulhaus derselben Gemeinde X. Die in der Folge gegen Ende 2023 getätigten medizinischen Abklärungen ergaben die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die intellektuelle Begabung ist im normalen Bereich. Allerdings ist die schulische Leistungsmotivation ungenügend, welche sich in einer Arbeitsvermeidung und dem Ausbleiben von Setzen von Lernzielen zeigt. Das Angehen von neuen Aufgaben bereitet Mühe. Auch reagiert das Kind A sehr stark auf Lautstärke und Berührung, was zu einer Reizüberflutung führt. Dies bedingt einen ruhigen Arbeitsplatz und die Möglichkeit, sich an einen ruhigen Ort zurückziehen zu können. Ferner fehlt eine soziale Anbindung an die Klasse.

Die Eltern von A haben ihr Kind in der Folge für das zweite Schulsemester ab März 2024 in der Privatschule M im Kanton N platziert, weil die Beschulung in der Gemeinde X keine Option mehr für sie war. Die Privatschule M bietet eine Kleinklasse von 6 Schülerinnen und Schülern an und wird von einer Lehrperson geführt. Aufgrund des Verlaufs in der Privatschule M stellten die Eltern von A am 2. April 2024 das Gesuch für einen Schulwechsel an die Privatschule M. Die behandelnde Kinderärztin hielt dazu im Verlaufsbericht vom 21. Mai 2024 fest, das Kind A fühle sich in der Privatschule M sehr wohl. Die Lernatmosphäre sei sehr ruhig, es bestehe auch kein Druck in Bezug auf schulische Inhalte. Es werde zudem auf die Bedürfnisse von A Rücksicht genommen, indem die Schulalltage kurz gehalten seien und genügend Erholungszeit zur Verfügung gestellt werde. Die psychische Verfassung von A habe sich in dieser kurzen Zeit merklich gebessert.

Die Gemeinde X blieb selber nicht untätig und suchte für A in Anbetracht der Diagnose einen geeigneten Platz. Der Rektor der Regelschule der Gemeinde X teilte den Eltern von A am 12. April 2024 mit, an der Sonderschule Y habe es für nach den

Sommerferien einen Platz für A. Infolgedessen fand Ende April 2024 ein Besuchstag in der Sonderschule Y statt. Die Eltern von A waren aber nicht mit dieser Schule einverstanden.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen wurde der Schulpsychologische Dienst (SPD) des Kantons Zug mit der Abklärung des schulischen Bedarfs des Kindes A beauftragt. Gestützt auf eine testpsychologische Abklärung, die bisherigen getätigten Massnahmen wie Versetzung in die Time-out Klasse, Klassen- und Schulwechsel sowie unter Berücksichtigung der Einschätzung der behandelnden Kinderärztin (sh. vorstehend) beantragte der SPD in seinem Bericht vom 10. Juni 2024 eine separate Sonderschulung, da die Möglichkeiten in der gemeindlichen Schule ausgeschöpft seien. Eine integrative Sonderschulung werde den Bedürfnissen des Kindes A nicht gerecht. Es sei u.a. aufgrund von Konzentrationsproblemen auf eine Beschulung in einer kleinen Gruppe angewiesen und bedürfe einer engen Begleitung durch Fachpersonen mit autismusspezifischem Fachwissen. Ohne enge Begleitung sei das Kind sehr schnell stark verunsichert und komme in einen Stresszustand. Es werde die im Kanton Zug anerkannte Sonderschule Y empfohlen, welche auf Kinder mit einer Beeinträchtigung aus dem Autismus-Spektrum-Bereich spezialisiert sei und wo auch ein Platz ab dem neuen Schuljahr zur Verfügung stünde. Das Schulareal sei übersichtlich. Es gebe zwar auch andere verhaltensauffällige Kinder, Rückzugsmöglichkeiten seien aber vorhanden. Die Fachpersonen verfügten zudem über langjährige Erfahrungen in der Schulung von Kindern mit ASS. Sein eigenes Essen könne er zwar nicht mitnehmen, aber der Menüplan werde jeweils am Freitag für die kommende Woche kommuniziert.

Mit Zuweisungsentscheid vom 9. Juli 2024 bewilligte das Rektorat der Regelschule der Gemeinde X den Antrag des SPD und wies A zur separativen Sonderschulung der Sonderschule Y zu.

Die Eltern von A. sind mit dieser Entscheid nicht einverstanden und kommen nun zu Ihnen und bitten Sie um rechtlichen Rat. Sie händigen Ihnen den Zuweisungsentscheid und den Abklärungsbericht aus. Dabei erwähnt der Vater von A, dass sie insbesondere den Bericht des SPD vom 10. Juni 2024 nicht nachvollziehen könnten, welchen sie erst zusammen mit dem Zuweisungsentscheid erhalten hätten. Zudem habe der "Schnupperbesuch" in der Sonderschule Y von Ende April 2024 gezeigt, dass dort andere verhaltensauffällige Kinder seien, die sehr laut seien und es auch zu Interaktionen bzw.

aggressivem Verhalten kommen könne. Auch seien die einzelnen Klassen grösser (8 Schüler). Ihr Kind müsse zudem immer wissen, was es zum Mittagessen gebe, was Ausfluss aus seiner Beeinträchtigung sei. In der Privatschule könne es sein eigenes mitbringen, was ihm Sicherheit gebe. Die Umgebung in der Privatschule M sei überdies die weitaus bessere für A. Die Sonderschule Y sei nicht geeignet.

HINWEISE:

- Die (Mit-)Finanzierung des Kantons bzw. ein allfälliger Mitfinanzierungsentscheid spielt für den vorliegenden Fall keine Rolle.
- Integrative Sonderschulung bedeutet, dass ein Kind zwar die Regelklasse besucht, aber aufgrund einer Beeinträchtigung mit verstärkten Massnahmen gefördert und durch eine Fachperson für schulische Heilpädagogik zusätzlich unterstützt wird.
- Separative Sonderschulung bedeutet, dass eine integrative Sonderschulung in der Regelklasse nicht mehr ausreicht bzw. der Unterricht dadurch erheblich beeinträchtigt wird oder bereits aufgrund der Beeinträchtigung von vornherein nicht in Frage kommt und das Kind daher in einer geeigneten Sonderschule (spezialisierte Einrichtung, heilpädagogische Schule) platziert wird, sei es als Tagesschule oder als Internat.

Aufgabe 1.1 (1 Punkt):

In die Kompetenz welchen Gemeinwesens fällt das Schulwesen?

Aufgabe 1.2 (5 Punkte):

Aufgrund der Unterlagen und Angaben, die Sie erhalten haben, was springt Ihnen aus verfahrensrechtlicher Sicht zunächst ins Auge? Wie beurteilen Sie das Vorgehen?

Aufgabe 1.3 (3 Punkte):

Wie stufen Sie den Beweiswert des Abklärungsberichts des SPD ein? Inwiefern sind Behörden oder Gerichte daran gebunden? Begründen Sie!

Aufgabe 1.4 (10 Punkte):

Ausgehend von obgenannter Sachlage, hat A einen Anspruch auf Zuweisung zur Privatschule M oder ist die Zuweisung in die Sonderschule Y rechtmässig? Prüfen Sie in materieller Hinsicht die in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen durch und geben Sie Ihre Einschätzung ab, ob daraus ein Anspruch abgeleitet werden kann oder nicht.

Aufgabe 1.5 (3 Punkte):

Zeigen Sie den vollständigen Beschwerdeweg inkl. der entsprechenden Rechtsmittelfristen auf.



FALL 2 (Total 20 Punkte)

Sachverhalt:

Frau D kommt am 19. Mai 2026 bei Ihnen in Ihrer Kanzlei vorbei und schildert, dass sie ein Baubewilligungsverfahren am Laufen habe. Nach dem Stadtrat von Zug habe auch der Regierungsrat des Kantons Zug die Baubewilligung für den Umbau an ihrem Haus mit Beschluss vom 7. April 2026 (Eingang am darauffolgenden Tag) verweigert. Sie habe dagegen ein Rechtsmittel einlegen wollen. Allerdings habe sie am Samstag, 2. Mai 2026, einen Schlaganfall erlitten und sei mit der Ambulanz ins Kantonsspital Zug gebracht worden. Dort sei sie bis am 18. Mai 2026 hospitalisiert gewesen, wovon sie die ersten sechs Tage in einem künstlichen Koma verbracht habe. Die Intensivstation habe sie schliesslich am 9. Mai 2026 verlassen können und sie sei in die normale Pflegeabteilung verlegt worden. Nun befinde sie sich in der Rehabilitation.

Aufgabe 2.1 (12.5 Punkte):

Sie werden von Frau D mandatiert. Nehmen Sie die notwendige Handlung rechtsgenüglich vor, um die Rechte von Frau D zu wahren.

Aufgabe 2.2 (3.5 Punkte):

In welcher Besetzung entscheidet die zuständige Instanz:

- a) Bei der vorliegenden Sachlage?
- b) Wenn das Gesuch eingereicht wird, indessen lediglich ausgeführt wird, man sei "überlastet" gewesen?
- c) Wenn es um die Wiederherstellung der Frist für den Kostenvorschuss geht?

Aufgabe 2.3 (4 Punkte):

Worum handelt es sich bei einer Kostenvorschussverfügung? Können Sie diese anfechten? Werden andere Verfügungen derselben Kategorie gleich behandelt?

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 20. Mai 2026

Patrick Trütsch

151.3

**Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)**

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Juli 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

...

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

...

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 22. Mai 2026

Sachverhalt

Sie führen ein Beratungsgespräch mit dem Mehrheitsaktionär und Mitglied des Verwaltungsrats der WeLoveTrading AG, Herrn Andreas Bowyer. Er teilt Ihnen mit, dass der Gesamtverwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Liquidation der WeLoveTrading AG

- Die Gesellschaft soll aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.
- Als Liquidatoren sollen die Liqi AG, Emmenbrücke (CHE-222.111.222), und Arno Amigo, von Luzern, in Emmenbrücke, mit Einzelunterschrift eingesetzt werden.
- Der einzige Verwaltungsrat der Liqi AG, Herr Luigi Lombardo, italienischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Emmenbrücke, wird die Annahmeerklärung für das Liquidatorenmandat unterzeichnen.
- Zur administrativen Vereinfachung soll im Handelsregister ein separates Liquidationsdomizil eingetragen werden, nämlich: c/o Liqi AG, Hauptstrasse 1, 6020 Emmenbrücke.

2. Reduktion des Verwaltungsrates auf das gesetzliche Minimum

- Ein Verwaltungsrat, Stan Miller, hat seinen Rücktritt erklärt. Es liegt hierfür eine elektronische Rücktrittserklärung als PDF vor (siehe Beilage).
- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sollen durch Beschluss abgewählt werden.

3. Umwandlung der Vorzugsaktien

- Die bestehenden Vorzugsaktien der Gesellschaft sollen in gewöhnliche Namenaktien umgewandelt werden.

Herr Bowyer weist Sie darauf hin, dass sämtliche erforderlichen Beschlüsse in virtueller Form (ohne physische Sitzung) gefasst werden sollen.

Aufgabe

1. Einladung

Der Verwaltungsrat will keine Fehler machen und beauftragt Sie als Notarin/Notar sogleich auch für sämtliche erforderliche(n) Versammlung(en) eine formell und inhaltlich korrekte Einladung zu erstellen.

2. Versammlungsdokumente und Handelsregisteranmeldung

- Erstellen Sie für die durchzuführende(n) Versammlung(en) sämtliche notwendigen Beschlüsse und weiteren Unterlagen, welche dem Handelsregister einzureichen sind.

Die aktuellen Statuten der Gesellschaft beschränken sich auf den gesetzlichen Mindestinhalt. Falls im Rahmen der Beschlüsse die Statuten angepasst werden müssen, erstellen Sie ein Exemplar unter dieser Voraussetzung.

Auf die Erstellung allfälliger Formulare und Dokumente, welche üblicherweise durch die Handelsregisterämter oder Dritte (z.B. Bank, Revisionsgesellschaft, usw.) zur Verfügung gestellt werden, können Sie verzichten.

- Während der vorgenannten Versammlung(en) stellen Sie fest, dass Markus Bolliger weder persönlich anwesend ist noch rechtsgültig vertreten wird. Sämtliche weitere Aktionäre sind anwesend und stimmen allen Traktanden zu, mit Ausnahme von Stan Miller, welcher bei sämtlichen Beschlüssen mit Nein stimmt.
- Nehmen Sie, wo gesetzlich erforderlich, die öffentliche Beurkundung der entsprechenden Beschlüsse vor.
- Sie dürfen davon ausgehen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung virtueller Versammlungen erfüllt sind.
- Herr Luigi Lombardo schickt Ihnen eine original unterzeichnete Annahmeerklärung. Alle weiteren involvierten Personen unterzeichnen ausschliesslich digital, sofern dies rechtlich zulässig ist. Vermerken Sie bei den jeweiligen Unterschriftenfelder wie unterzeichnet wird.
- Für Ihre eigene Person verwenden Sie den Namen Mika Moder.
- Allfällige fehlende Angaben (z. B. Adresse, weitere Personalien oder Datumsangaben) dürfen Sie im Rahmen der Instruktion frei ergänzen.

3. Elektronische Einreichung beim Handelsregister

Erläutern Sie kurz und prägnant, welche Schritte nach der Beurkundung vorzunehmen sind, damit das anmeldungsbedürftige Geschäft elektronisch beim Handelsregister rechtsgültig eingereicht werden kann. Aus Ihrer Erläuterung oder aus den Belegen muss erkennbar sein, dass die Dokumente / Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4. Privates Anliegen

Im Anschluss an die geschäftliche Sitzung bringt Herr Andreas Bowyer ein privates Anliegen vor. Er erklärt, dass er seiner Pensionskasse einen amtlichen Nachweis über seinen Zivilstand vorlegen muss. Konkret benötigt er eine Bestätigung darüber, dass er ledig ist, d. h. weder verheiratet, verwitwet noch geschieden. Die zuständige Behörde seines Heimatstaates Irland ist nicht in der Lage, ein entsprechendes Dokument auszustellen. Die Pensionskasse hat Herrn Bowyer mitgeteilt, dass ihm ein Notar in solchen Fällen helfen könne. Dieser wisse Bescheid.

Wie können Sie Herrn Bowyer helfen? Erstellen Sie die hierfür allfällig erforderlichen Dokument(e) und nehmen Sie, soweit notwendig, die öffentliche Beurkundung vor.

Beilagen: Handelsregisterauszug und Aktienbuch der WeLoveTrading AG, Rücktrittsschreiben von Stan Miller

Hilfsmittel: OR, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz, EÖBV

**KANTON
LUZERN****HANDELSREGISTERAMT DES KANTONS LUZERN**

Firmennummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Übertrag CH-111.1.000.111-1 von: auf:	1
CHE-111.000.111	Aktiengesellschaft	01.01.2001			



All Eilistrations

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
0		WeLoveTrading AG	0	Bisher: Zug
			1	Luzern

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ref	Lö	Domiziladresse
0		CHF 100'000.00	CHF 100'000.00	79'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1.00	0	1	Quartierstrasse 20
				21'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1.00 (Vorzugsaktien)	1		6300 Zug
							Seestrasse 1
							6001 Luzern

Ei	Lö	Zweck	Ref	Lö	weitere Adressen
0	1	Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Rohstoffen aller Art sowie mit anderen Gütern. Nebenzwecke gemäss Statuten.			
1		Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Konzentraten, Erzen sowie raffinierten und halbraffinierten. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
0		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	0	01.01.2011
			0	01.06.2016
0	1	Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch	0	20.02.2017
		verzeichneten Adressen	0	20.05.2018
1		Mitteilungen erfolgen schriftlich (einschliesslich EMail).	1	21.06.2025

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			0	SHAB

Ref.	TR-Nr.	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite/Id	Ref.	TR-Nr.	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite/Id
1	1111	21.06.2025	111	30.06.2025	1021288550						
		(Sitzverlegung)		(Sitzverlegung)							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
0			Holdener, Marco, von Brienz, in Luzern	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			Miller, Stan, von USA, in Luzern	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			Bolliger, Markus, genannt Marc, von Egliswil, in Stuttgart (D)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			Stägen, Hermann, von Deutschland, in Stuttgart (D)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			Wobermann, Alfred, von Deutschland, in München (D)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			Bowyer, Andreas, von Irland, in Ravensburg (D)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0			BDO AG (CHE-135.926.789), in Sarnen	Revisionsstelle	

Luzern, 21.05.2026 11:01

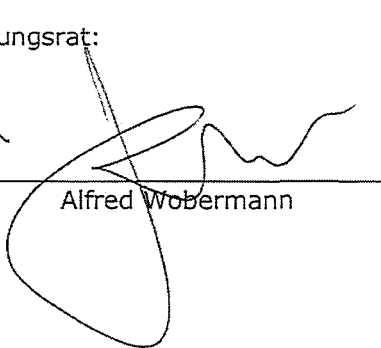
Aktienbuch der WeLoveTrading AG, Luzern

Eintrag	Aktien			Gesellschafter		Wirtschaftlich berechnigte Person		Aktienübertragung	
	Anzahl Aktien	Nominalwert (CHF)	Kategorie	Name, Adresse und Geburtsdatum des Gesellschafters/Nutzniessers	Datum des Eintrages (dd.mm.yyyy)	Name, Adresse und Geburtsdatum des Gesellschafters/Nutzniessers	Datum des Eintrages (dd.mm.yyyy)	Beschreibung/Verweis	Datum des neuen Eintrages
1	75'000	1.00	Stammaktien	Andreas Bowyer, von Irland, in Ravensburg	Gründung	--	Gründung		
2	5'000	1.00	Vorzugsaktien	Markus Bolliger, von Egiswil, in Stuttgart	Gründung	--	Gründung		
3	4'000	1.00	Stammaktien	Stan Miller, von USA, in Luzern	Gründung	--	Gründung		
4	5'000	1.00	Vorzugsaktien	Stan Miller, von USA, in Luzern	Gründung	--	Gründung		
5	5'000	1.00	Vorzugsaktien	Hermann Stägen, von Deutschland, in Stuttgart	Gründung	--	Gründung		
6	6'000	1.00	Vorzugsaktien	Alfred Wobermann, von Deutschland, in München	Gründung	--	Gründung		

Luzern, 22.05.2026

Für den Verwaltungsrat:


 Marco Holdener


 Alfred Wobermann

WeLoveTrading AG
Seestrasse 1
6001 Luzern

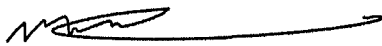
Luzern, 21. April 2026

Rücktrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit gebe ich Ihnen meinen sofortigen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der obgenannten Gesellschaft bekannt und bitte Sie die Änderung beim Handelsregisteramt vorzunehmen.

Freundliche Grüsse

DocuSigned by:

40AAD1A4A91B431...
Stan Miller